

## Kindesunterhalt nach 1-jähriger Arbeit

25.07.2018 08:56

Preis: **51,00 € Familienrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Thomas Bohle**



Mein Sohn (jetzt 20 Jahre alt ) hat nach der Schule für 1 Jahr das Berufsgrundschuljahr für Schreiner besucht und festgestellt, dass dieser Beruf nichts für ihn ist. Danach hat er 6 Monate pausiert und hat dann für 1 Jahr bei der Bundeswehr gearbeitet. In diesem Jahr hat er gut verdient, so dass kein Unterhalt fällig wurde. Jetzt will er ab September eine neue Ausbildung als Veranstaltungskaufmann für 3 Jahre beginnen. Er wohnt noch bei der Mutter und jetzt stellt sich die Frage , ob ich wieder Unterhalt bezahlen muss.

Sehr geehrter Rarsuchender,

Unterhalt wird dem volljährigen Kind grundsätzlich nur bis zum Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses geschuldet, so dass dieses zur Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach führt.

Unterhalt wird grundsätzlich nur für eine, nicht für mehrere Ausbildungen geschuldet, aber hier wurde die erste Ausbildung abgebrochen. Der Unterhaltsanspruch des Sohnes kann dann nicht entfallen, wenn er lediglich einmal eine Ausbildung abgebrochen hat, sofern die Gründe für den Abbruch sachlich nachvollziehbar sind.

Zudem muss er sich Vermögen, welches er in der Zwischenzeit ggfs. dort die berufliche Tätigkeit erwirtschaftet hat, anrechnen lassen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass in Ihrem Fall nun beide Elternteile barunterhaltspflichtig (anteilig nach ihren jeweiligen finanziellen Möglichkeiten), auch wenn das volljährige Kind bei einem Elternteil lebt.

Zusammenfassend ist also festzuhalten:

Gab es sachliche Gründe für den Abbruch der Erstausbildung, besteht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach. Vermögen des Kindes ist ggfs. anzurechnen. Beide Elternteile sind barunterhaltspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Thomas Bohle, Oldenburg



Wir  
empfehlen

### Die Anwalt Flatrate

Sie befinden sich in einer emotional anstrengenden Scheidung oder Trennungsphase, die es einem schwer macht, Luft zu holen?

Mehr Informationen

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

